



WOHNBAUFÖRDERUNG KÄRNTEN



KATZBECK

Der „Energie Spar 1000er“ Eine Initiative der Kärntner Landesregierung

Wer erhält den Energie Spar 1000er?

Österreichische Staatsbürger, die Besitzer eines Eigenheims mit Standort in Kärnten sind.

Wann wird gefördert?

- Der Antragssteller hat einen Energieausweis und einen Kostenvoranschlag eines befugten Unternehmens über die beabsichtigte Sanierungsmaßnahme vorzulegen.
- In dem Investitionsbetrag von € 5.000,- inkl. USt müssen grundsätzlich mindestens € 2.000,- inkl. USt Arbeitskosten enthalten sein. Die einzelnen Rechnungen müssen einen Betrag von mindestens € 100,- inkl. USt aufweisen.

Wie wird gefördert?

- Die Förderung von thermischen Maßnahmen beträgt **€ 1.000,-** unabhängig von der Gesamtinvestition, wobei die **Gesamtinvestition nachweislich mindestens € 5.000,- inkl. USt** betragen muss.
- Die Förderung kann je Förderobjekt nur einmal beantragt werden.
- Sie kann zusätzlich zu anderen Förderungen beantragt werden.

Was wird gefördert?

- Maßnahmen an Außenwänden
- Erdberührte Wände und Fußböden von beheizten Räumen
- Fenster und Türen gegen Außenluft
- Wände gegen unbeheizte Gebäudeteile und Brandwände
- Wände gegen getrennte Wohn- oder Betriebseinheiten
- Decken gegen Außenluft
- Dachräume oder über Durchfahrten
- Decken gegen unbeheizte Gebäudeteile
- Decken gegen Wohn- oder Betriebseinheiten

Wo bekomme ich die Förderunterlagen?

Anträge sind im Internet unter www.ktn.gv.at und bei den Bezirkshauptmannschaften erhältlich.

Bis/Seit wann wird gefördert?

Der Antrag kann seit **01.12.2008** und muss bis spätestens **31.12.2009** eingereicht werden.



Förderung der Sanierung von Gebäuden und Wohnungen

Wer wird gefördert?

Der Eigentümer des Gebäudes, bauberechtigter oder bestellter Verwalter des Gebäudes. Eine Förderung kann auch dem Wohnungsinhaber, Mieter, Wohnungseigentümer oder Eigentümer (Miteigentümer) gewährt werden.

Wann wird gefördert?

- Die Bewilligung für die Errichtung des Gebäudes (Wohnhauses) muss zum Zeitpunkt der Antragsstellung mindestens 20 Jahre zurückliegen, es sei denn, es handelt sich
 - um den Anschluss an Fernwärme oder
 - **um Maßnahmen zur Nutzung alternativer Energiequellen, wobei die Bauvollendung vor mindestens 5 Jahren erfolgt sein muss oder**
 - um Maßnahmen die den Wohnbedürfnissen kinderreicher Familien (Mehr als 3 Kinder) oder behinderten Menschen dienen.
- Die Fördermaßnahmen müssen eine wesentliche Verbesserung des gesamten Gebäudes bewirken.
- Die zu sanierenden Wohnungen (Wohnhäuser) müssen zur ganzjährigen, ständigen Nutzung vorgesehen sein (KEINE ZWEIT- ODER FERIENWOHNUNGEN).
- Die Kosten der Sanierungsmaßnahmen müssen insgesamt nachweislich mindestens **€ 2.000,- exkl. USt (€ 2.400,- inkl. USt)** betragen, und die einzelnen Rechnungen müssen mindestens einen Betrag von **€ 100,- exkl. USt (€ 120,- inkl. USt)** aufweisen.

Im Falle von thermischen Sanierungsmaßnahmen oder Austausch von Wärmeversorgungsanlagen ist ein Energieausweis erforderlich, der den Nachweis enthalten muss, welche energetischen Verbesserungen mit den Sanierungsmaßnahmen erreicht werden.

Wie hoch ist das Förderausmaß?

Das Ausmaß der anzuerkennenden Sanierungskosten beträgt höchstens € 300,- je Quadratmeter Nutzfläche bis zum Gesamtausmaß von € 36.000,- je Wohnung.

Wie wird gefördert?

Die Förderung besteht in der Gewährung von jährlichen Zuschüssen im Ausmaß von 6% des als förderungsfähig anerkannten Kostenanteils der Sanierungsmaßnahmen. Die Dauer der Zuschussgewährung beträgt je zehn Jahre. Die Anweisung der Zuschüsse erfolgt halbjährlich.

Wo bekomme ich die Förderunterlagen?

Anträge und Auskünfte erhalten Sie während der Amtsstunden (Parteienverkehr) MO-DO 7.30-16.00 Uhr (8.00-12.00 Uhr) und FR 7.30-13.00 Uhr (8.00-12.00 Uhr) in der Unterabteilung Wohnungs- und Siedlungswesen, Mießtalstraße 6, 9021 Klagenfurt, Tel.: 05 0536 – DW: 30447, 30448, 30449, 30450; Fax: 05 0536 – 30440, E-Mail: post.wohnbau@ktn.gv.at, www.wohnbau.ktn.gv.at



WOHNBAUFÖRDERUNG KÄRNTEN



KATZBECK

Was wird gefördert?

50%

der anerkannten Sanierungskosten bei folgenden Sanierungsmaßnahmen:

- Die Errichtung oder der Austausch von Zentralheizungsanlagen und Etagenheizungen mit oder ohne Warmwasserbereitung, die mit Öl oder Gas betrieben werden.
- Die erstmalige Errichtung von Sanitäranlagen
- Die bedarfsbezogene Wohnungszusammenlegung bei gleichzeitiger Sanierung des Bestandes (anteilig, jedoch nur bis zu einer Gesamtwohnnutzfläche von 120 m²)
- Die Wohnungsteilung bei gleichzeitiger Sanierung des Bestandes (anteilig, jedoch nur bis zu einer Gesamtwohnnutzfläche von 120 m²)
- Die bedarfsbezogene Wohnungsvergrößerung bei gleichzeitiger Sanierung des Bestandes (anteilig, jedoch nur bis zu einer Gesamtwohnnutzfläche von 120 m²)
- Die Dacherneuerung, nur in Verbindung mit der Errichtung eines Kaltdaches
- Der erstmalige Einbau von Aufzügen iSd § 2 Abs. 1 lit. a Z 1 und Z 2 des Kärntner Aufzugsgesetzes, LGBl. Nr. 43/2000, mit zumindest vier Geschosseinstiegsstationen in Wohnhäusern mit mindestens sechs Wohnungen.

60%

der anerkannten Sanierungskosten bei Maßnahmen zur Erhöhung des Wärmeschutzes und zur Verminderung des Energieverbrauches:

- Außenwände
- Wände gegen unbeheizte Gebäudeteile und Brandwände
- Wände gegen getrennte Wohn- und Betriebseinheiten
- Decken gegen Außenluft, Dachräume oder über Durchfahrten
- Decken gegen unbeheizte Gebäudeteile
- Decken gegen getrennte Wohn- und Betriebseinheiten
- Fenster und Türen gegen Außenluft
- Erdberührte Wände und Fußböden von beheizten Räumen

Die eben angeführten Maßnahmen werden nur gefördert, wenn sie zu einer wesentlichen Verbesserung des gesamten Gebäudes führen.

- Die Herstellung des Anschlusses bestehender oder geplanter Zentralheizungsanlagen an Fernwärme
- Die Neuerrichtung oder der Austausch von Zentralheizungsanlagen mit oder ohne Warmwasseraufbereitung inkl. Heizverteilungssystem, sofern es sich um Anlagen mit Brennwerttechnik handelt
- Austausch des Heizverteilungssystems auf Niedertemperaturheizung



WOHNBAUFÖRDERUNG KÄRNTEN



KATZBECK

70%

der anerkannten Sanierungskosten bei Sanierungsmaßnahmen betreffend die Errichtung von Heizungsanlagen für biogene Stoffe oder zur Nutzung der Umweltenergie:

- zentrale Heizungsanlagen für biogene Brennstoffe: Z.B. Hackschnitzel, Holzpellets etc.
- zentrale Heizungsanlagen zur Nutzung der Umweltenergie: Wärmepumpen mit Direktverdampfung, Sole/Wasserwärmepumpe, Wasser/Wasserwärmepumpe, Luft/Wasserwärmepumpe, Hypokaustensysteme
- Die Herstellung des Anschlusses bestehender oder geplanter Zentralheizungsanlagen an Fernwärme mit Biomasse inkl. der notwendigen Maßnahmen, die für die Wärmeerzeugung, Wärmetransport und der Wärmeabgabe erforderlich sind.
- Kontrollierte Wohnraumlüftung

100%

der anerkannten Sanierungskosten im Zuge der thermischen Gesamtanierung:

Im Zuge der thermischen Gesamtanierung ist eine deutliche Verminderung von CO₂-Ausstoß in die Atmosphäre zu erreichen. Diese Einsparung kann primär durch eine verbesserte Wärmedämmung

- an den Außenmauern
- der obersten Geschossdecke
- der Kellerdecke
- der Fenster und Türen erreicht werden.

Die beantragten Verbesserungsmaßnahmen müssen mindestens 95% der Gebäudehülle betreffen.



Förderung des Energieausweises

Die Zusatzförderung des Energieausweises durch das Land Kärnten erfolgt im Rahmen des neuen Konjunkturprogrammes Wohnhaussanierung ausschließlich in direktem Zusammenhang mit der Vornahme von Wohnhaussanierungsmaßnahmen, für die eine Förderung in der Abteilung Wohnbauförderung beantragt wurde und für die die Vorlage eines Energieausweises notwendig ist.

Das heißt die bloße Erstellung eines Energieausweises ohne Durchführung entsprechender Sanierungsarbeiten ist nicht förderbar!

Der Zusatzförderung für Energieausweise wurde die Annahme von Durchschnittskosten für die Erstellung eines Energieausweises in der Höhe von € 350,- zugrunde gelegt. Die Zusatzförderung reduziert sich entsprechend, wenn die Kosten des Energieausweises einschließlich der Kosten für Energieberatung unter dem Betrag von € 350,- liegen.

Nach den geltenden Förderbestimmungen für die Wohnhaussanierung werden diese Kosten mit einem Betrag von max. € 150,- gefördert. Zusätzlich kommt es noch zu einer Einmalzahlung in der Höhe von € 200,-

Nähere Informationen über die verschiedenen Möglichkeiten der Wohnhaussanierungsförderung des Landes Kärnten finden Sie auf der Homepage der Unterabteilung Wohnungs- und Siedlungswesen.